

ECO Business-Immobilien AG

Wien, FN 241364 y

6. ordentliche Hauptversammlung

20. Mai 2009

Antrag des Vorstands der
ECO Business-Immobilien AG
zum 7. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Tagesordnungspunkt 8 unter gleichzeitiger Beschlussfassung über

- a) **die für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,-- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;**
- c) **die Ermächtigung des Vorstands, die auf Grundlage des Beschlusses gemäß Punkt 7.a) der Tagesordnung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung erge-**

ben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden; sowie

- d) die für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an gültige Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats während derselben Frist auch dazu ermächtigt, auch jede andere gesetzlich zulässige Art für die Veräußerung eigener Aktien, auch außerbörslich, und die diesbezüglichen Veräußerungsbedingungen festzulegen, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann."**

Die 6. ordentliche Hauptversammlung der ECO Business-Immobilien AG vom 20. Mai 2009 möge folgenden **B e s c h l u s s** fassen:

"Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2008 zu Tagesordnungspunkt 8 wird hiermit widerrufen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,-- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grundlage des Beschlusses gemäß Punkt 7.a) der Tagesordnung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen. Die Ermächtigung des Vorstands kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufrechtes der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats während derselben Frist auch dazu ermächtigt, auch jede andere gesetzlich zulässige Art für die Veräußerung eigener Aktien, auch außerbörslich, und die diesbezüglichen Veräußerungsbedingungen festzulegen, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann."